

66  
662

17.12.2012  
Frau Ruoff  
26432  
Bedarfsprüfung eANV 17-  
12-12.doc

1. Schreiben an:

ab:

14

### **Bedarfsfeststellung für Zeitvertrag elektronisches Abfallnachweisverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in einem Schreiben vom 02.08.12 geschildert wurde, besteht seit 01.02.2011 die uneingeschränkte Pflicht des Abfallerzeugers zur elektronischen Nachweis- und Registerführung bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Formell betrachtet ändert sich hierdurch folgendes: Statt der bisher zu verwendenden Papierformulare sind elektronische Nachweisdokumente zu verwenden und elektronisch zu übermitteln. Die Unterschrift auf den Formularen wird durch die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Vom Gesetz betroffen sind sowohl Betreiber von Deponien als auch Entsorgungsfachbetriebe und letztendlich auch Erzeuger des Abfalls. Bei der Abwicklung des Verfahrens vor Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens wurde es dem Abfallerzeuger (z.B. 66) einfach gemacht, die Erzeugerrolle an den Auftragnehmer abzutreten. Bei 66 wurde dies grundsätzlich so gehandhabt. Kontrollen durch zuständige Prüfstellen/ Behörden erfolgten stichprobenartig bzw. gar nicht. Rechtliche Konsequenzen hatte dies bisher nicht zur Folge. Dies änderte sich mit Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens. Schon kurz nach Einführung des Verfahrens lag 66 eine Anzeige mit Androhung entsprechender rechtlicher Konsequenzen (Ordnungsverfahren) seitens der Kontrollbehörde vor, die nun aufgrund der Registrierungspflicht aller am Verfahren Beteiligten sofort Kenntnis hat, wenn gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Dies nahm 66 zum Anlass, um die tatsächlichen Rechte und Pflichten eines Abfallerzeugers nochmals detailliert zu prüfen. Das Ergebnis dieser internen Prüfung wurde im Schreiben vom 02.08.12 mitgeteilt und kann kurz auf einen Punkt gebracht werden: Bei 66 ist Fachpersonal, welches das Verfahren in der vom Gesetzgeber geforderten Art und Weise begleiten kann, schlichtweg nicht vorhanden.

Wie Sie der beigefügten Leistungsbeschreibung entnehmen können, sind für die Erbringung der Leistung über den formellen Akt hinaus weitreichende Fachkenntnisse von Abfällen und Abfallentsorgung erforderlich, die nur bei hierauf spezialisierte Dienstleister/ Gutachter anzutreffen sind

Die Aufgabe kann seitens des Fachamtes 57 aufgrund eines Interessenkonfliktes nicht übernommen werden (Stellungnahme 572 siehe Anlage). Ein Austausch mit den Ämtern 26, 67 und 69 erfolgte im Rahmen der Einführung der technischen Voraussetzungen (Hardware für

elektronische Signatur) mit dem Ergebnis, dass grundsätzlich alle der genannten Fachämter im Rahmen Ihrer Tätigkeiten die Leistungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dauerhaft erbringen müssen. Die Verfahrensweisen unterscheiden sich jedoch in Abhängigkeit vom Aufkommen und internen Verfahrensabläufen. Geschultes Fachpersonal ist in keinem der genannten Ämter vorhanden.

Als Ergebnis einer Prüfung durch das Amt 11 soll abschließend die Leistung über einen Zeitvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr mit einer Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr für die Ämter 66 und 69 ausgeschrieben werden. Die entsprechende Stellungnahme von 11 liegt bei.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Rahmenbedingungen wurde folgender Bedarf für die Laufzeit von 1 Jahr ermittelt:

- Los 01 Amt 66: 43.030,00 Euro (netto)
- Los 02 Amt 69: 25.705,00 Euro (netto).

Um die Anerkennung des Bedarfs wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Harzendorf

2. Ausfertigung erhält:

ab:


69-1 Frau Mönlich mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. Ausfertigung erhält:

ab:

660/2 m. d. B. um Sicherstellung der Finanzierung

4. 662 z. Vg.

 Ne<sup>17</sup>/12